

Gewässerordnung des Anglerklub Noris e.V. Nürnberg

Die Verwaltung des Anglerklub Noris e.V. Nürnberg erlässt auf Grund (§ 10.10d) der Vereinsatzung folgende Gewässerordnung mit der Verwaltungssitzung **vom 29 Juni 2023**. Sie ist im Erlaubnisschein (gedruckt und digital) jedem Mitglied verfügbar.

Das Einhalten der Gewässergrenzen ist Pflicht! Genaue Grenzbeschreibung, Lage der fischereiausübungsberechtigten Gewässer und Anfahrt sind in der Gewässerkarte vermerkt, die in der Geschäftsstelle käuflich zu erwerben ist.

Allgemeingültige Bestimmungen

(AKN) Vor dem Angeln ist an allen Gewässern der Gewässername und das Tagesdatum ins Fangbuch einzutragen! Bei Verwendung der digitalen Angelkarte per App ist eine Gewässerbuchung zu machen.

(1) Die Uferbegehung hat mit größter Sorgfalt zu geschehen. Nicht-Fischereiberechtigte haben nach Art. 52 (BayFiG) kein Uferbetretungsrecht. Verursachte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

(2) In allen Gewässern - außer Schwarzach 1-2 und Pegnitz 1-3 - sind zwei Handangeln zugelassen. Verboten ist das Fischen mit Reusen und Streifhamen sowie die Verwendung einer dritten, so genannten Köderangel. Das Fischen auf Friedfische ist nur mit einem Einfachhaken erlaubt. Das Fangen von Köderfischen mit Senknetz (Daubel) ist erlaubt. Jeder andere damit gefangene Fisch ist unverzüglich zurückzusetzen.

(3) Der Verkauf oder Tausch von Fischen ist untersagt.

(4) Bei Verbands-(Königsfischen MFV & Umweltschutztag) oder Klubveranstaltungen sind die nicht betroffenen Vereins- oder Verbandsgewässer für alle Angler gesperrt.

(5) Das Anfüttern mit Hunde- oder Katzenfutter ist verboten! Auf peinlichste Sauberkeit und Ruhe im und am Wasser ist zu achten. Alle Abfälle sind mitzunehmen.

(6) Beim Hechtfang gelten folgende Bestimmungen: Angelschnur mit angemessener Mindesttragkraft; Köderfische/Kunstköder – in Salmonidengewässern - mindestens 12 cm; Hechtsicheres Vorfach mit Wirbel (mit entsprechender Tragkraft) oder vergleichbare Systeme benutzen; In der Pegnitz 1-3 und Schwarzach 1 & 2 ist in der Salmonidenschonzeit das Fischen auf Raubfische mit Kunstköder und totem Köderfisch (jeweils mindestens 12 cm Länge) erlaubt.

(7) Kescher, Rachensperre, Hakenlöser, Fischtöter, Messer, Maßband und ein dokumentenechter Stift sind beim Angeln immer mitzuführen und zu verwenden.

(8) In Schon- und Sperrzeiten ist das Angeln mit Ködern, die für die gesperrten Fische besonders geeignet sind, nicht erlaubt.

(9) Jede Art von Eisfischen ist untersagt.



- (10) Austauschen oder Zurücksetzen gehälterter Fische ist verboten. Setzkescher möglichst vermeiden. Benutzung auf eigenes Risiko.
- (11) Die Verwendung von Flug- & Unterwasserdrohnen oder ähnlichen Geräten ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet.
- (12) Für Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen haften grundsätzlich weder der Verein, noch dessen Vorstände oder sonstige Organe.
- (13) Der Verein, dessen Vorstände oder sonstige Organe haften auch nicht für versicherte Schäden, die bei der Ausübung der Angelfischerei oder bei der Verrichtung eines Dienstes für den Verein erlitten oder anderen Personen / Sachen zu- gefügt wurden.
- (14) Für Kinder, Jugendliche und Gastangler haftet die verantwortliche Begleitperson auch gegenüber dem Verein in vollem Umfang.
- (15) Die in der Infothek und auf der Homepage dargestellten aktuellen Angelbedingungen, Schonzeiten und Schonmaße gelten grundsätzlich und vorrangig bei Abweichungen.
- (16) An den Monatsversammlungsabenden sind die Vereins- und Verbandsgewässer von 18.00 – 21.00 Uhr für gesperrt.
- (17) Beim Hans Roth Gedächtnisfischen, beim Hege- & Königsfischen und beim Waller-Nachtangeln sind - außer der Veranstaltungsgewässer - alle anderen Vereinsgewässer und die Verbandsgewässer gesperrt.
- (18) Die TeilnehmerInnen der jeweiligen Veranstaltungen, wie z. B. dem jährlichen Hege- & Königsfischen dürfen ab 18.00 Uhr - mit gültiger Teilnahmebestätigung durch den Veranstaltungsleiter oder eines Vorsitzenden - in allen Vereinsgewässern wieder angeln, soweit dies nicht anders mitgeteilt wird.
- (19) Am Umweltschutztag sind alle Vereins- und Verbandsgewässer gesperrt. Ausnahme für Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Diese dürfen ab 14.00 Uhr in den Vereinsgewässern wieder angeln!
- (20) Die Stillgewässer nahe Nürnberg: LDM-Kanal (K1, K2), Zinkweiher (ZW1-5), Vogelherdweiher (VHW1-2), Simonshofener Weiher (SIM1-2) sind von Anfang November bis Ende Februar jedes Jahr gesperrt (01.11. - 28.2./29.2.).(Ausnahme Eisweiher)
- (21) Dem Anglerklub Noris e. V. Nürnberg ist es erlaubt, im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (Versammlungen, Arbeitsdiensten, Besatz etc.) und an Vereinsgewässern hergestellte Fotos, Videos und Berichte von einem Mitglied zeitlich unbegrenzt wie folgt zu nutzen:
- a) Einstellen (Upload) sowie für Online-Abruf (Video-On-Demand, etc.) in allen Onlineangeboten des Anglerklub Noris e. V. Nürnberg (Homepage, Instagram etc.);
 - b) Verwendung für die Berichterstattung über das Vereins- leben in der Vereinszeitschrift (Online-Ausgabe);
 - c) Verwendung für Berichterstattung über Vereinsaktivitäten in externen Medien (Zeitung, TV, Radio); sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich vor Ort widerspricht.

(Informationen) Aktuelle Informationen zu Jugendveranstaltungen, zu Arbeitsdiensten oder zu anderen Ereignissen sind online unter <http://www.anglerklub-noris.de> erreichbar. Hier sind zudem aktuelle Bestellformulare für die Verbandskarten und weitere Dokumente hinterlegt. Die wichtigen Informationen erscheinen auch in der Vereinszeitschrift Infothek.

Fangmaße und Schonzeiten

Für alle Gewässer des AK Noris gelten die staatlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen des jeweiligen Bezirks, mit der Ausnahme: Das Hechtschonmaß im Anglerklub ist 60 cm! Für die in den Erlaubnisscheinen und AngelApp genannten Gewässer gelten ansonsten i. d. R. die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten des bayerischen Fischereigesetzes und der Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Mittelfranken. Diese und die Ausnahme entnehmen Sie bitte der [Liste](#).

(1) In die AKN Salmonidengewässer Pegnitz (P1-3) und Schwarzach (S1-2) werden ausschließlich Bachforellen besetzt. Die Pfreimd ist das einzige Gewässer im AK Noris, in das Regenbogenforellen besetzt werden. Bitte beachten Sie daher in unseren Salmonidengewässern die Schonzeit der Bachforelle bis 15.3.2023 und ab 1.10.2023!

(2) Kein Schonmaß: Aitel/Döbel, Bachsaibling, Brachse, Flussbarsch, Giebel, Gründling, Güster, Kaulbarsch, Laube, Moderlieschen, Rotaugen, Rotfeder, Schmerle, Stichling (3-stachl.), Wels, Zährte / Seerüßling.

(3) Ganzjährig geschützt: Bachneunauge, Donau-Neunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Ammersee-Kaulbarsch, Atlantischer Lachs, Balkan-Goldsteinbeißer, Bitterling, Donaukaulbarsch, Donau-Steinbeißer, Donaustromgründling, Frauennerfing, Karausche, Kilch (Ammersee), Kilch (Bodensee), Maifisch, Meerforelle, Nordseeschnäpel, Perlfisch, Schlammpeitzger, Schneider, Schrätzer, Sichling, Steinbeißer, Steingressling, Sterlet, Stichling (9stachl.), Stör, Streber, Strömer, Zingel, Zobel, Zope, Steinkrebs, Abgeplattete Teichmuschel, Flussperlmuschel, Gemeine Teichmuschel, Große Flussmuschel, Große Teichmuschel, Kleine Flussmuschel/Bachmuschel, Malermuschel

Erlaubnisschein & Fangliste

Die Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine werden in digitaler Form freigeschaltet, sobald sämtliche Abgeltungen beglichen sind.

Weiterhin erfolgt die Ausgabe der Papier-Erlaubnisscheine für das Jahr 2024 nur gegen Rückgabe der abgelaufenen Erlaubnisscheine von 2023. Diese können per Post (NICHT per Einschreiben!) an die Geschäftsstelle verschickt oder vor Ort in den Briefkasten eingeworfen werden. Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. anderweitig ausstehende Zahlungen müssen per Banküberweisung erfolgen! Letzter Abgabe- und Zahltermin der Erlaubnisscheine ist wie bisher auch der 31.3. jeden Jahres. Spätere Abhol- und Abgabetermine werden mit Aufschlag belegt. Die vollständig ausgefüllte Fangliste des Vorjahres muss bis spätestens 31.1. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Es ist nicht mehr erforderlich Fanglisten auszufüllen oder Erlaubnisscheine zurückzugeben, insofern sie in digitaler Form (AngelApp) ausgestellt wurden.

Besonderheiten einzelner Gewässer

Waller (Welse) unterliegen keiner Fangbeschränkung.

Neu 2025: Bei Angeln auf Waller dürfen in Fließgewässern mit einem nicht motorisierten Boot Köder für Waller ausgebracht und Angelruten abgespannt werden. Das Angeln vom Boot aus ist damit nicht erlaubt.

(Ai1-3) Gewässer ist ganzjährig geöffnet, jedoch sind die jeweiligen Schonzeiten der Fische zu beachten.

(K1) Die Nummern der Haltungen entsprechen denen der jeweils unteren Schleuse. Haltung 49 ist zur Befischung freigegeben, Zufahrt zur Haltung 47 ist nur mit Ausnahmegenehmigung (erhältlich in der Geschäftsstelle) über die Straße nach Lindelburg bis zum Parkplatz an der Schleuse 45 möglich. Der Waldweg zur Schleuse 47 ist gesperrt.

(P2) Hier darf auch in 2024 jedes AKN Mitglied bis auf Widerruf mit dem Erlaubnisschein 2024 angeln. Schonzeit und Schonmaß des Hechtes und des Aales sind gemäß Bezirksfischereiverordnung aufgehoben. Erlaubte Rutenanzahl: 1 Handangel + 1 Raubfischangel für Hecht oder auf Aal (nachts), d.h. auch 2 Hechtangeln (tagsüber) oder 2 Aalangeln (nachts) sind zulässig. Es besteht für Karpfen und Schleien kein Wochenfanglimit sowie für Hechte, Zander kein Fanglimit (Salmonidengewässer!).

(S1-2) Schonmaß, Schonzeit des Hechtes und des Aales sind gemäß Bezirksfischereiverordnung aufgehoben. Erlaubte Rutenanzahl: 1 Handangel + 1 Raubfischangel für Hecht oder auf Aal (nachts), d.h. auch 2 Hechtangeln (tagsüber) oder 2 Aalangeln (nachts) sind zulässig. Es besteht für Karpfen und Schleien kein Wochenfanglimit sowie für Hechte, Zander kein Fanglimit (Salmonidengewässer!).

(S1) Das Angeln vom Felsen unterhalb des Gsteinacher Wehres ist verboten (Salmonidengewässer!). Nur EINE Handangel auf Friedfische & Salmoniden ist erlaubt (zweite Angel auf Hecht / Aal ist zulässig).

(SW) Für den Straßweiher gilt eine gesonderte Angelordnung!

(VHW1-3) Im VHW 2 ist die Sperrzone (hinteres Drittel) vom 1.3. - 31.7. jedes Jahr nicht befischbar. VHW 3 ist gesperrt.

(ZW1–5) 15.07.2023 und Samstag, den 16.07.2023 gesperrt (Tag vor dem Hege- & Königsfischen). Zwergwelse sind in jeder Größe mitzunehmen und zu verwerten.

(ZW6) Ganzjährig gesperrt.

(EW) Angehörige können an das Gewässer mitgenommen werden. Das Ostufer (Ortsseite) ist Sumpfszone. Bitte meiden (Vogelschutz).

(SIM 1-3) Das Befahren des Geländes ist verboten! (SIM 3) Ganzjährig gesperrt.

(Itz 1) Angehörige können an das Häuschen mitgenommen werden (dort ggf. Übernachten).

(HRS) Angehörige können an das Gewässer mitgenommen werden. Stellplatz am Weg/Ufer für Mitglieder für eine Nacht zulässig. Baden auch für Fremde erlaubt.

(PF) Übernachtungsmöglichkeit im Fischerhaus (gegen Unkostenbeitrag) von Mai bis Oktober. Hausordnung beachten. Angehörige können an das Gewässer mitgenommen werden. Öffnungszeiten vom Pfreimdhaus können in der Geschäftsstelle angefragt werden. Ebenso ist die Buchung von Übernachtungen in der Geschäftsstelle zu machen.

Straßweiher Angelordnung

- (1) Es gelten die staatlichen Schonmaße & -zeiten sowie die vereinsinterne Ausnahme beim Hechtschonmaß.
- (2) Das Eisfischen ist verboten.
- (3) Das Anfüttern ist verboten. Nur während des Angelns sind geringe Mengen Beifutter zulässig.
- (4) Die Insel nicht betreten (Vogelschutzgebiet).
- (5) Das Bootsangeln und Befahren des Sees mit Ruderbooten ist unter Rücksichtnahme auf Uferangler gestattet (Mindestabstand zur Insel: 5 m). Über die Nutzungsdauer vereinseigener Boote ist gegenseitige Einigung zu erzielen. Bei gleichzeitigem Interesse mehrerer, sollte eine Angelzeit von 2 Stunden nicht überschritten werden. Motorboote (auch Elektro-Motoren) sind verboten.
- (6) Zelten und Campen ist – vorbehaltlich der Duldung durch Grundstückseigentümer und Verwaltungsbehörde – für Vereinsmitglieder widerruflich gestattet. Gäste benötigen zum Campieren die Genehmigung des Vorstandes (Standgeld/ Tag 3 Euro). Ein Beleg für die Bezahlung dieser Taxe ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Lagerfeuer sind nur in Feuerschalen zulässig. Kochstellen müssen außerhalb der Uferbepflanzung liegen und ebenfalls feuerfest umgrenzt sein. Wachsendes Ufergehölz darf nicht entfernt und verheizt werden. Das Verbrennen von Müll ist strengstens untersagt!
- (8) Der Weg zum Straßweiher ist von Fahrzeugen, Wohnwagen und Zelten freizuhalten, da auf diesem Weg landwirtschaftlicher Verkehr unterwegs ist.
- (9) Baden ist für Vereinsmitglieder, Angehörige und Gäste mit Rücksichtnahme auf Angler erlaubt. Badegäste sind zu tolerieren.
- (10) Auf peinlichste Sauberkeit und Ruhe im und am Wasser ist zu achten. Alle Abfälle sind mitzunehmen.
- (11) Verstöße können zu sofortigem Kartenentzug, Platzverweis bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Fangbegrenzungen Straßweiher	
Am Straßweiher in der Woche (Mo-So)	Jahreslimit
2 Karpfen	20 Karpfen
4 Schleien	4 Schleien
2 Hechte /Zander	10 Hechte / Zander

Fangbeschränkungen 2025

Bei Karpfen und Schleien (also Friedfischen) darf das Tages- bzw. Wochenlimit an den Stillgewässern und Flüssen addiert pro Tag oder Kalenderwoche gefangen werden. Also pro Kalenderwoche dürfen dann bis zu 4 Karpfen und 4 Schleien gefangen werden. Das Jahreslimit bleibt gleich.

Bei Hechten und Zandern (also Raubfischen) darf das Tages- bzw. Wochenlimit an den Stillgewässern und Flüssen gemeinsam pro Tag oder Kalenderwoche gefangen werden. Also pro Kalenderwoche dürfen dann maximal 2 Raubfische (Hechte/Zander) gefangen werden. Das Jahreslimit bleibt gleich.

In den mittelfränkischen Flüssen Pegnitz (1-3) und Schwarzach (S1-2) besteht für Karpfen und Schleien kein Wochenfanglimit. Ebenso besteht dort kein Fanglimit für Hechte und Zander (Salmonidengewässer).

Jahreslimit – 25 Karpfen, 25 Schleien, 10 Raubfische (Hechte und Zander zusammen), 25 Salmoniden (Bachforellen, Regenbogenforellen, Saiblinge und Äschen zusammen). Für alle anderen Fischarten gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen wie Schonmaß und Schonzeit, sie haben aber keine Fangbegrenzung in unserem Verein.

Neben den genannten Fisch- und Fangbeschränkungen gibt es natürlich Ausnahmen: Straßweiher Angelordnung oder die mittelfränkische Bezirksfischereiverordnung (Salmonidengewässer). Damit ist es möglich mehr zu fangen, als in den regulären Limits festgehalten.

Fangbegrenzungen		
An Stillgewässern in der Woche (Mo-So)	An Fließgewässern in der Woche (Mo-So)	Jahreslimit
2 Karpfen	4 Karpfen	25 Karpfen
4 Schleien	4 Schleien	25 Schleien
2 Hechte/Zander	2 Hechte/ Zander	10 Hechte/ Zander
-	4 Salmoniden	25 Salmoniden

Bei Unsicherheiten in der Geschäftsstelle nachfragen!

Eintragungen Fangbuch – Ausfüllen und Abgabe der Fangliste

(1) Jeder Gewässerbesuch ist vor Angelbeginn mit Datum und Gewässer in das Fangbuch einzutragen. Alle Eintragungen im Fangbuch müssen eindeutig sein. Alle Eintragungen müssen mit einem dokumentenechten Stift erfolgen! Gewässerabkürzungen gemäß Erlaubnischein und Fischart sind unverwechselbar einzuschreiben.

Über die App ist vor dem Gewässerbesuch der Angeltag einzutragen. Nur für die Pfreimd können mehrere Tage vor dem Gewässerbesuch eingetragen werden.



Anglerklub Noris e.V. Nürnberg | Augustenstraße 3 | DE-90461 Nürnberg

(2) Jeder gefangene Fisch, der nicht aus hegerischen Gründen unverzüglich zurückgesetzt wird, ist sofort unter Angabe des Fangtages, des Gewässers und seiner genauen Artenbestimmung mit seiner Länge und dem mutmaßlichen Gewicht in das Fangbuch einzutragen.

Bei Verwendung der digitalen App ist der Fang über die App einzutragen unter neue Fangmeldung einzutragen.

Für jeden Eintrag nur eine Zeile benutzen. Weißfische und in der Nacht gefangene Aale dürfen am Ende des Angelns - jedoch noch am Angelplatz - getrennt nach Art als Gesamteintrag eingeschrieben werden. (Beispiel: Z2; 5 Aale; 1900 g). Bitte keine Köderfische eintragen. Weißfische erst ab einer Länge von 20 cm und einem Gewicht ab 100 g eintragen.

(3) Gefangene, untermaßige Fische, die nicht überlebensfähig sind, müssen mit Haken im Maul und abgeschnittenem Vorfach mitgenommen und eingetragen werden. Sie sind in der Spalte "*" mit "U" im Fangbuch zu kennzeichnen und zählen zum Fanglimit. Tote Fische sind möglichst zu entnehmen, zu entsorgen und mit "T" in das vorgesehene Blatt im Erlaubnisschein einzutragen. T-Einträge können blockweise auch auf einem Extrablatt erfolgen - Fischart / Gesamtgewicht / Stückzahl - und zählen nicht zum Fanglimit.

(4) Alle Mitglieder des Klubs sind verpflichtet - wenn es notwendig erscheint - sich gegenseitig zu kontrollieren. Auf Verlangen ist der Fischereierlaubnisschein vorzulegen.

(5) Die Fangliste (Jahreszusammenstellung, gedruckt) ist vollständig ausgefüllt bis 31.1. des Folgejahres an die Geschäftsstelle des Klubs zu schicken bzw. dort abzugeben. Nach dem 31.1. eingehende Fanglisten werden mit 30 EUR Abmahngebühr geahndet, die bei Abholung des neuen Erlaubnisscheines fällig werden. 30 EUR Abmahngebühr gilt ebenso bei grob fehlerhaft ausgefüllter Fangliste oder grob fehlerhaft ausgefülltem Erlaubnisschein. Es ist nicht mehr erforderlich Fanglisten auszufüllen oder Erlaubnisscheine zurückzugeben, insofern diese in digitaler Form (App Angelroute) ausgestellt wurden.

(6) Die Daten des Fangbuches / der Fangliste sind Grundlage der Fangstatistik. Damit wird der Besatz der kommenden Jahre ermittelt bzw. korrigiert. Zudem stellt die Fangliste in Verbindung mit dem Besatzplan den einzig möglichen Nachweis gegenüber Dritten dar, mit der evtl. Schadenersatzansprüche gegenüber Schädigern geltend gemacht werden können.

(7) Der gedruckte Fischereierlaubnisschein ist Eigentum des Anglerklub Noris e. V. Nürnberg und am Jahresende bzw. bei der Abholung des neuen Erlaubnisscheines vollständig und unversehrt an den Klub zurückzugeben. Bei Verstößen gegen die Angelordnung und die Verordnungen des Klubs kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.

Maßnahmen bei Fischsterben

Unverzüglich die Polizei – 110 – kontaktieren und

den Vorsitzenden

Oliver Gleißner

+49 (0)1 75 / 9 89 30 93

den komm. Gewässerwart

Otto Bellack

+49 (0) 160 / 9372 3623

den 1. stellv. Vorsitzenden

Walter Windmaißer

+49 (0)1 76 / 62 53 03 36

den Gewässerschutzbeauftragten

Udo Grotter

+49 (0)1 76 / 54 56 08 01

den 2. stellv. Vorsitzenden

Klaus Reißberger

+49 (0)1 76 / 61 75 18 28

Nähere Bestimmungen zum Hans-Roth-Gedächtnisfischen 2025

(1) Das Hans-Roth-Gedächtnisfischen 2025 des Anglerklub Noris e. V. Nürnberg findet am Ludwig-Donau-Main-Kanal (K1/K2) statt. Das Fischen beginnt am Samstag, 05.04.2025 um 06.00 Uhr und endet um 11.00 Uhr.

(2) Neben Klubmitgliedern und Freunden unseres Klubs sind alle aktuellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKN Fischerkurses mit bestandener staatlichen Fischereischein herzlich eingeladen. Anmeldung von Nichtmitgliedern erfolgt über die Geschäftsstelle oder beim Fischerkurs.

(3) LDM-Kanal (K1/K2) ist am 05.04.2025 für das Hans-Roth-Gedächtnisfischen reserviert. Alle weiteren Gewässer sind in diesem Zeitraum gesperrt.

(4) Eine Angelplatzreservierung ist nicht gestattet. Zulässig sind zwei Handangeln auf Friedfische, auch für Jugendliche, aber keine Raubfischangel.

(5) Es dürfen 2 Karpfen, 2 Schleien und Waller, sowie Weißfische und Barsche ab 20 cm (bzw. staatliches Schonmaß) ohne Mengenbegrenzung gefangen werden. Die Schonzeit der Raubfische ist zu beachten! Der Austausch gefangener Fische ist verboten!

(6) Es gelten grundsätzlich die staatlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß der Fische. Ausnahme im Anglerklub Noris e. V. Nürnberg: Hechtschonmaß ist 60 cm.

(7) Für AKN Mitglieder: Die während dieser Veranstaltung gefangenen Fische werden nicht auf das wöchentliche Fanglimit angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt auf das Jahresfanglimit. Alle Fische sind sofort nach Aneignung in das Fangbuch einzutragen.

Anglerklub Noris e.V. Nürnberg | Augustenstraße 3 | DE-90461 Nürnberg

(8) Die Abwiegestelle befindet sich am Parkplatz bzw. der Liegewiese Dürrenhembach. Abwiegezeiten: 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Beim Wiegen soll jeder Fisch nach den geltenden Verordnungen und Richtlinien im Fischereiwesen behandelt sein.

(9) Es wird nur der schwerste Fisch jedes Teilnehmers gewertet. Es erfolgt keine Mengenbewertung.

(10) Ab 11.00 Uhr gibt es Getränke und Essen am Parkplatz / der Liegewiese Dürrenhembach, ab 13.00 Uhr werden dort die Fangergebnisse prämiert.

Nähere Bestimmungen zum Hege- & Königsfischen 2025

(1) Das Hege & Königsfischen 2025 des Anglerklub Noris e. V. Nürnberg findet an den Simonshofener Weihern (SIM1-2) statt. Das Fischen beginnt am Samstag, 28.6.2025 um 18.00 Uhr und endet am Sonntag, 29.06.2025 um 11.00 Uhr.

(2) Tageskarten für Gastfischer sind zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Anglerklub Noris e. V. Nürnberg erhältlich.

(3) Die Simonshofener Weiher (SI; 1-2) sind ab Montag, 23.06.2025, gesperrt (Tag vor dem Hege- & Königsfischen)! Alle weiteren Vereins- und Verbandsgewässer sind vom 28.06.2025 bis 29.06.2025 gesperrt.

(4) Eine Angelplatzreservierung ist nicht gestattet. Zulässig sind zwei Handangeln, davon eine auf Raubfisch, auch für Jugendliche.

(5) Es dürfen 2 Karpfen, 2 Schleien, 4 Forellen, 2 Hechte oder Zander und Waller, sowie Weißfische und Barsche ab 20 cm (bzw. staatliches Schonmaß) ohne Mengenbegrenzung gefangen werden. Der Austausch gefangener Fische ist verboten!

(6) Es gelten die staatlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß der Fische. Ausnahmen: Hechtschonmaß ist 60 cm

(7) Für AKN Mitglieder: Die während dieser Veranstaltung gefangenen Fische werden nicht auf das wöchentliche Fanglimit angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt auf das Jahresfanglimit. Alle Fische sind sofort nach Aneignung in das Fangbuch einzutragen.

(8) Die Abwiegestelle befindet sich vor Ort. Abwiegezeit: 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Beim Wiegen muss jeder Fisch nach den geltenden Verordnungen und Richtlinien im Fischereiwesen behandelt sein.

(9) Es wird nur der schwerste Fisch jedes Teilnehmers gewertet. Es erfolgt keine Mengenbewertung. Gastfischer nehmen ab Platz 4 an der Preisverteilung teil. Fischerkönigin oder -könig wird das aktive AKN Mitglied, das den schwersten Fisch fängt. Jugendfischerkönigin oder -könig kann nur ein Mitglied der AKN Jugendgruppe werden.

(10) Das Mittagessen ab 11.00 Uhr und die Festveranstaltung ab 13.00 Uhr finden im Vereinszelt vor Ort statt.



Nähere Bestimmungen zum Waller-Nacht-Angeln 2025

(1) Wertung:

1. Platz: schwerster Waller (Einzelfang)

2. Platz: schwerste/r Waller (Gesamtfang)

3. - x. Platz: nächstschwerste/r Waller

(2) Zwerg- bzw. Katzenwelse werden nicht gewertet.

(3) Raubfische werden gesondert gewertet.

(4) Alle anderen Fischarten sind ohne Wertung.

(5) Für Waller gilt kein Schonmaß.

(6) Es sind zwei Handangeln zulässig.

(7) Das Angeln mit Drilling ist verboten!

(8) Für alle Teilnehmer*innen gelten ansonsten die vereinsinternen Fangbegrenzungen und Schonmaße.

(9) Alle gefangenen Fische sind sofort in das Fangbuch einzutragen.